

Fachamt: Amt für öffentliche  
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2023-160

Datum: 03.07.2023

## **Beschlussvorlage**

Gemeindlicher Vollzugsdienst der Stadt Eberbach  
hier: Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes und Entscheidung über die  
Aufgabenzuweisung

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                   | <b>am</b>  |                  |
|----------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | 13.07.2023 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat                      | 27.07.2023 | öffentlich       |

### **Beschlussantrag:**

1. Ein gemeindlicher Vollzugsdienst wird gem. § 125 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) eingerichtet.
2. Alle der in § 31 Abs. 1 DVO PolG BW genannten Aufgaben werden dem Kommunalen Ordnungsdienst übertragen
  - a) hierfür werden 2,0 AK im Stellenplan bereitgestellt
3. Weitere 1,5 AK mit der Bezeichnung Gemeindevollzugsdienst werden die Aufgaben im Straßenverkehrsrecht des § 31 Abs. 1 Ziffer 2 DVO PolG BW übertragen.
4. Die jeweilige Vergütung (zu 2. und 3.) erfolgt abgestuft anhand der Aufgabenzuweisung.

### **Klimarelevanz:**

keine

### **Sachverhalt / Begründung:**

Zur Frage, ob die Organkompetenz zur Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes beim Bürgermeister oder beim Gemeinderat liegt, werden in der Literatur verschiedene Ansichten vertreten.

Das Innenministerium BW sieht nunmehr für die Einrichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes nach § 125 Abs. 1 PolG BW sowie für die Entscheidung, welche der in §

31 Abs. 1 DVO PolG BW genannten Aufgaben auf diesen übertragen werden sollen, die Organkompetenz nicht beim (Ober-)Bürgermeister, sondern gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GemO BW beim Gemeinderat.

Dies ergibt sich aus Folgendem: § 125 Abs. 1 PolG stellt keine Pflichtaufgabe nach Weisung nach § 2 Abs. 3 GemO dar. Durch die Wortwahl „können“ ist keine Pflicht, sondern die Möglichkeit der Ortpolizeibehörden statuiert worden, ob sie einen gemeindlichen Vollzugsdienst und falls ja, mit welchen Aufgaben sie einen solchen einrichten möchten. Folglich ist eine Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 44 Abs. 3 GemO zu verneinen. Auch scheidet eine Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 44 Abs. 1 GemO (Leitung und innere Organisation der Gemeindeverwaltung) und § 44 Abs. 2 GemO (laufende Verwaltung) aus. Insbesondere vor dem Hintergrund der Organisations- und Finanzhoheit der Gemeinde handelt es sich bei der Entscheidung über die Errichtung eines gemeindlichen Vollzugsdienstes um eine Frage grundsätzlicher Natur. Auch die Frage, welche der in § 31 Abs. 1 DVO PolG beschriebenen Aufgaben auf den gemeindlichen Vollzugsdienst übertragen werden sollen, ist nicht anders zu beurteilen.

Da der gemeindliche Vollzugsdienst in Eberbach historisch gewachsen ist und die damalige Beschlusslage ggf. nicht den vollständigen Anforderungen an einen „Einrichtungsbeschluss“ genügt, soll zur Klarstellung ein solcher nunmehr durch den Gemeinderat getroffen werden.

Aus den Reihen des Gemeinderates wurde mehrfach die Erhöhung der Stellen im Bereich des gemeindlichen Vollzugsdienstes angeregt – zuletzt bei der Klausurtagung im April 2023.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen eine grundsätzliche neue Struktur des gemeindlichen Vollzugsdienstes zu entwerfen, welche eine Aufteilung der Aufgaben in einen umfassenden Kommunalen Ordnungsdienst und einen auf Bereich der Aufgaben des Straßenverkehrsrechts beschränkten Gemeindevollzugsdienst vorsieht.

Demnach sollen die bereits vorhandenen 2,0 AK im gemeindlichen Vollzugsdienst um weitere 1,5 AK aufgestockt werden.

Dem Kommunalen Ordnungsdienst sollen daher alle Funktionen des § 31 Abs. 1 DVO PolG BW übertragen werden, dies sind im Einzelnen:

- 1. beim Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
- 2. im Straßenverkehrsrecht
  - a) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
  - b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
  - c) bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
  - d) bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,
  - e) bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,

f) bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,

g) bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,

- 3. beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

- 4. beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,

- 5. beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

- 6. im Umweltschutz

a) beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,

b) beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,

c) beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

- 7. im Feldschutz

a) beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,

b) beim Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft und geschlossener Rebanbaugelände,

c) beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,

d) beim Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,

e) beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,

f) bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,

g) beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,

- 8. im Veterinärwesen

a) beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,

b) beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,

c) bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

- 9. für sonstige Aufgaben
  - a) beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und mißbräuchliche Benutzung,
  - b) beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
  - c) beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
  - d) beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
  - e) beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluß,
  - f) beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
  - g) auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
  - h) beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
  - i) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
  - j) beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Darüber hinaus sollen dem Kommunalen Ordnungsdienst noch folgende Tätigkeiten übertragen werden:

- die Tätigkeiten für die Bußgeldbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn
- die Vornahme von Geschwindigkeitsmessungen im Rahmen der Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde
- Sonstige Aufgaben und Erhebungsdienste nach besonderer Weisung im Aufgabengebiet

Dem Gemeindevollzugsdienst werden hingegen lediglich die Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 DVO PolG übertragen:

- Vollzugsaufgaben im Straßenverkehrsrecht
  - beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,
  - beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
  - bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
  - bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen und in Kur- und Erholungsorten,

- bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
- bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
- bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,

Darüber hinaus sollen dem Gemeindevollzugsdienst noch folgende Tätigkeiten übertragen werden:

- die Tätigkeiten für die Bußgeldbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn
- Sonstige Aufgaben und Erhebungsdienste nach besonderer Weisung im Aufgabengebiet

Grundsätzlich können die Ortspolizeibehörden aus dem Katalog des § 31 Abs. 1 DVO PolG diejenigen Sachgebiete und Schwerpunkte der Vollzugsaufgaben nach den örtlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten frei auswählen und diesen den gemeindlichen Vollzugsbediensteten übertragen.

Mit der grundsätzlichen Aufteilung soll einerseits die Qualifikation aber auch die Vergütung der Mitarbeiter/innen variieren.

Zudem ist es so einfacher möglich im Bereich des ruhenden Verkehrs die Bestreifung zu intensivieren. Dergestalt, das Personal exklusiv für diese Aufgabe vorgehalten wird, auf der anderen Seite speziell ausgebildete Mitarbeiter/innen für den umfassenden Aufgabenkatalog des § 31 Abs. 1 DVO PolG vorgehalten werden können.

Die Mitarbeiter/innen des Kommunalen Ordnungsdienstes können freilich bedarfsweise auch im Bereich des ruhenden Verkehrs eingesetzt werden.

Somit kann aus Sicht der Verwaltung dem Ansinnen des Gemeinderats der Intensivierung der Bestreifung des ruhenden Verkehrs sachgerecht und zweckmäßig begegnet werden.

Beide Teams (Kommunaler Ordnungsdienst / Gemeindevollzugsdienst) bestehen sodann aus mindestens zwei Personen, welche sich unterstützen aber auch vertreten können.

Im Vergleich zum Stellenplan 2023 kommt es zu einer Stellenmehrung von 1 AK, was aber insbesondere in Hinblick auf das vorangeschrittene Haushaltsjahr unerheblich ist.

Im Haushaltsjahr 2024 werden die Stellen selbstredend im Stellenplan ausgewiesen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**